

Direktanschlüsse an den Verbandskanal

Reglement





Seite 2 | 14

Impressum

Projekt Direktanschlüsse an den Verbandskanal

Datum Bilten, 14. Mai 2024

Verfasser Abwasserverband Glarnerland



Seite 3 | 14

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	5
1.1	Zweck des Reglements	
1.2	Abwassereinleitungen	
1.3	Ausnahmen für private Direktanschlüsse	5
1.3.1	Bedingungen	
1.3.2	Voraussetzungen	
1.3.3	Rückstau	5
2	Technische Bestimmungen	6
2.1	Verbindliche Normen	
2.2	Anschluss von öffentlichen Gemeindekanälen und privaten Direktanschlüssen	
2.3	Anschluss an Kontrollschacht	
3	Verfahren für die Anschlussbewilligung	6
3.1	Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen	
3.2	Projekte für den Anschluss von privaten Direktanschlüssen	
3.2.1	Anschlussgesuch	
3.2.2	Anschlussbewilligung	
3.3	Projekte mit Anschlüssen an bestehende Einleitungskanäle	
3.4	Projekte mit temporären Direktanschlüssen	
3.4.1	Sport und Kultur	
3.5	Abnahme von Direktanschlüssen	
3.5.1	Nachführung Werkplan	8
4	Gebühren / Mengenmessung / Verrechnung	8
4.1	Gebühren	
4.2	Mengenmessung	8
4.2.1	Jahrespauschale	8
4.2.2	Wasserzähler in Trinkwasserleitung	8
4.2.3	Messstation	9
4.3	Verrechnung	9
4.3.1	Direktanschlüsse	9
4.3.2	Temporäre Direktanschlüsse	9
5	Industrie / Gewerbe	9
6	Unterhalt	9
6.1	Abgrenzung und Zuständigkeiten, ergänzend zu Punkt 2.1 der Vollzugsrichtline	g
6.2	Auslösung der Zustandsaufnahme, ergänzend zu Punkt 3.1 der Vollzugsrichtline	
6.3	Zustandsaufnahme, ergänzend zu Punkt 3.7 der Vollzugsrichtline	
6.4	Sanierungsprojekt, ergänzend zu Punkt 4.1 der Vollzugsrichtline	10
6.5	Abnahmebericht, ergänzend zu Punkt 4.3 der Vollzugsrichtlinie	10
6.6	Leitungskataster, ergänzend zu Punkt 5 der Vollzugsrichtline	10



Seite 4 | 14

7	Vertragspartner und Haftung	11
7.1	Bei Direktanschlüssen	11
7.2	Bei temporären Direktanschlüssen	11
8	Widerruf von Bewilligungen	11
9	Inkrafttreten	11
10	Anhänge	1 1
10.1	Antragsformular Direktanschlüsse an den Verbandskanal	12
10.2	Abnahmeprotokoll Direktanschlüsse an den Verbandskanal	13
10.3	Antragsformular temporäre Direktanschlüsse an den Verbandskanal	14



Seite 5 | 14

1 Allgemein

1.1 Zweck des Reglements

Das vorliegende Reglement zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen direkt an einen Verbandskanal angeschlossen werden darf, welche technischen Vorgaben eingehalten werden müssen und wie das Bewilligungs- und Abnahmeprozedere abläuft.

1.2 Abwassereinleitungen

Abwassereinleitungen in die Sammelkanäle des Verbandes sind grundsätzlich über die gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinden bestimmten Anschlüsse vorzunehmen. Ein Direktanschluss ist eine Abwassereinleitung in die Verbandsanlagen, welche nicht über die in jeder Verbandsgemeinde vorhandenen Messstationen zugeführt wird. Nicht verunreinigtes Abwasser wie Meteor-, Bach-, Brunnen-, Sicker-, Drainage und Kühlwasser darf nicht in die Verbandskanalisation eingeleitet werden.

1.3 Ausnahmen für private Direktanschlüsse

1.3.1 Bedingungen

Direkte Anschlüsse an den Verbandskanal können zugelassen werden:

Wenn nach dem Entwässerungskonzept des GEP der Verbandskanal zugleich Sammelkanal der Gemeinde ist, oder wenn ein Anschluss an den Gemeindekanal technisch nicht realisierbar ist, oder wenn ein Anschluss an die Gemeindekanalisation unverhältnismässig teurer wäre.

1.3.2 Voraussetzungen

Voraussetzung ist grundsätzlich eine genügende hydraulische Leistungsfähigkeit des Verbandskanal-Netzes. Noch nicht erstellte Gemeindekanäle oder kürzere Anschlussleitungen bilden keinen Grund für die Gewährung eines Anschlusses an den Verbandskanal. Der Verband bestimmt die Anschlussstelle und die zum bestmöglichen Schutz und Betrieb des Verbandskanales erforderlichen baulichen Massnahmen.

1.3.3 Rückstau

Rückstau-Einflüsse durch Verbandsanlagen berechtigen den Direktanschliesser in keiner Weise zu Forderungen gegenüber dem Abwasserverband Glarnerland. Vorsorgliche bauliche Massnahmen gegen Rückstau sind durch den Direktanschliesser in dessen Leitung vorzunehmen.



Seite 6 | 14

2 Technische Bestimmungen

2.1 Verbindliche Normen

SN-Norm 592 000 und SIA-Norm 190.

2.2 Anschluss von öffentlichen Gemeindekanälen und privaten Direktanschlüssen

Gemeindekanäle und private Direktanschlüsse sind grundsätzlich auf Kosten des Gesuchstellers an einen Kontrollschacht des Verbandkanales anzuschliessen.

2.3 Anschluss an Kontrollschacht

Der Anschluss hat auf Höhe des Bankettes zu erfolgen. Die Anschlussleitung ist mittels einer Ringraumdichtung (vorgängiger Kernlochbohrung) im 90 Grad Winkel in das Schachtbauwerk einzuführen. Die Materialisierung der Anschlussleitung ist auf den Plangrundlagen zum Anschlussgesuch anzugeben und im Schachtbauwerk bis an die Durchlaufrinne zu führen. Je nach Gefälle der anzuschliessenden Leitung ist vor dem Verbandskanal ein zusätzlicher Einstiegschacht einzuplanen.

3 Verfahren für die Anschlussbewilligung

3.1 Projekte für den Anschluss von Gemeindeleitungen

Gemeindeleitungen müssen gemäss dem gültigen kommunalem GEP angeschlossen werden. Das Anschlussgesuch ist dem Verband zur Bewilligung einzureichen.

3.2 Projekte für den Anschluss von privaten Direktanschlüssen

Die Gemeinden sind auf ihrem Gebiet für die Kanalisationsplanung verantwortlich. Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinde haben daher vor Einreichung eines Anschlussgesuches an den Verband zu prüfen, ob ein Direktanschluss an den Verbandskanal gerechtfertigt ist.

3.2.1 Anschlussgesuch

Falls bei der Beurteilung eines Baugesuches durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinde ein Direktanschluss an den Verbandskanal gerechtfertigt erscheint, stellt die Gemeinde ein digitales Anschlussgesuch an die Geschäftsleitung des Verbandes. Dem Anschlussgesuch sind folgende Unterlagen im PDF-Format beizulegen:

- Situation und Längenprofil des anzuschliessenden Kanals (mit Darstellung der Rückstauhöhe)
- Übersichtsplan, woraus die Lage des anzuschliessenden Gebäudes sowie der Verbandskanal mit Anschlussort und Kontrollschachtnummer ersichtlich sind
- Detailplan des Anschlussbauwerkes inkl. Schachtanschluss
- Angaben wie die Abwassermenge erfasst werden kann (Mengenmessung)



Seite 7 | 14

3.2.2 Anschlussbewilligung

Der Verband teilt der gesuchstellenden Gemeinde schriftlich den Entscheid mit.

Es ist Sache der zuständigen Organe die Bedingungen in der Baubewilligung festzulegen, damit das einzuleitende Abwasser den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Verbandsstatuten entspricht.

Die Gemeinde erteilt die Baubewilligung erst, wenn die positive Bewilligung mit eventuellen Auflagen des Verbandes vorliegt. Auflagen des Verbandes sind von der Gemeinde in die Baubewilligung zu übernehmen.

Folgende Punkte sind zusätzlich, zu allfällig geforderten Auflagen des Verbandes, in der Baubewilligung durch die Gemeinde aufzuführen:

- Hinweis auf kantonale und eidgenössische Einleitbewilligungen
- Hinweis auf Meldepflicht zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Anschlusses

3.3 Projekte mit Anschlüssen an bestehende Einleitungskanäle

Bei neuen Anschlüssen an bestehende Direkteinleitungskanäle hat die Gemeinde den Verband umgehend zu informieren über:

- Adresse des Neuanschliessers
- Nutzungsart: Wohnung / Gewerbe / Industrie
- Bestimmung der Abwassermenge gemäss Punkt 4.2

Der Verband kann von der Gemeinde die Eingabe eines neuen Anschlussgesuchs verlangen.

3.4 Projekte mit temporären Direktanschlüssen

Ein temporärer Direktanschluss ist eine zeitlich begrenzte Anschlussleitung in die Verbandsanlagen, die nicht über eine in jeder Verbandsgemeinde vorhandene Messstation zugeführt wird. Der Antragsteller ist zuständig für die Antragstellung und fachgerechte sowie sicherheitsrelevante Ausführung. Der Anschlusspunkt darf nur in einen Kontrollschacht vorgenommen werden. Begehungen mit dem zuständigen Mitarbeiter des Verbandes vor Ort sind zwingend vor, während und nach dem Erstellen des Anschlusses notwendig.

Anschlussbegehren müssen vorgängig in digitaler Form an den Verband gestellt werden. Folgende Unterlagen sind als PDF dem Gesuch beizulegen:

- Übersichtsplan, woraus die Lage des anzuschliessenden Objekts und der Verbandskanal mit Anschlussort und Kontrollschachtnummer ersichtlich ist
- Detailzeichnungen / Skizze für den Schachtanschluss
- Angaben zur Abwasserbeschaffenheit und Mengenangaben
- Allfällige Sicherungsmassnahmen

Der Entscheid erfolgt in Koordination mit der jeweiligen Gemeinde und dem Kanton und wird durch den Verband an den Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Es dürfen **keine Arbeiten ohne Bewilligung** an den Verbandsanlagen durchgeführt werden.

Wiederherstellungsmassnahmen an den Verbandsanlagen gehen zu Lasten des Antragstellers.



Seite 8 | 14

3.4.1 Sport und Kultur

Der AVG unterstützt sportliche, soziale und kulturelle Anlässe und kann in solchen Fällen auf eine Verrechnung der Monatspauschale verzichten.

3.5 Abnahme von Direktanschlüssen

Der fertiggestellte Anschluss muss vor dem Eindecken durch einen Vertreter des Verbandes abgenommen werden. Vorzeitiges Eindecken oder widerrechtliche Anschlüsse müssen auf Kosten des Gesuchstellers freigelegt werden. Der Abnahmetermin ist beim Verband mindestens zwei Tage vorher anzumelden. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Es ist von den Beteiligten zu unterzeichnen und dem Verband und der Gemeinde in je einer Ausfertigung auszuhändigen. Der Verband behält sich zudem die Durchführung einer Dichtigkeitsprüfung zu Lasten des Gesuchstellers vor. Zeigt sich, dass der Anschluss mangelhaft ausgeführt wurde, wird dieser zu Lasten des Gesuchstellers neu erstellt.

3.5.1 Nachführung Werkplan

Die Nachführung des Werkplans wird durch den Verband ausgeführt. Die hierzu benötigten Angaben werden durch die Projektbeteiligten an den Verband geliefert. Die entstandenen Kosten werden dem Gesuchsteller belastet.

4 Gebühren / Mengenmessung / Verrechnung

4.1 Gebühren

Die Prüfungskosten werden dem Gesuchsteller pauschal mit CHF 250.00 in Rechnung gestellt. Wird das Gesuch abgelehnt, so ist der Verband dennoch berechtigt, die ihm entstandenen Prüfungskosten in Rechnung zu stellen.

4.2 Mengenmessung

Bei allen separaten Zuleitungskanälen von Direktanschlüssen ist festzulegen, wie das zugeleitete Abwasser nach untenstehenden Kriterien zu messen ist. Folgende Messarten stehen zur Auswahl:

4.2.1 Jahrespauschale

Eine Jahrespauschale ist nur in besonderen Fällen zuzulassen. (Messung aus technischen Gründen nicht möglich). Die Pauschale ist auf 300 m³ pro Wohneinheit oder CHF 400.00 festgelegt.

4.2.2 Wasserzähler in Trinkwasserleitung

Für Gewerbe- und Industriebetriebe ist zwingend ein Wasserzähler vorzuschreiben. Die Gemeinde übermittelt bis spätestens Ende Januar die Wassermengen des Vorjahres an den Verband.



Seite 9 | 14

4.2.3 Messstation

Besteht für die Bestimmung der Abwassermenge nach Punkt 4.2.1 oder Punkt 4.2.2 keine Gewähr, so hat der Direkteinleiter auf seine Kosten eine Messstation zu bauen und zu unterhalten. Die Gemeinde übermittelt bis spätestens Ende Januar die Wassermengen des Vorjahres an den Verband. Eigentümer der Messstation bleibt der Direkteinleiter.

4.3 Verrechnung

4.3.1 Direktanschlüsse

Die Verrechnung der Abwassermengen erfolgt an die Gemeinde, und wird **einmal jährlich** bei Pauschalmengen, Einleitern mit Wasserzählern und Einleitern mit Messstationen vorgenommen.

Der Abwasserverband erstellt per Jahresende eine Zusammenstellung, in der für jede Gemeinde die einzelnen Direkteinleiter mit Angabe der Abwassermenge aufgeführt sind. Verschmutzungszuschlag relevante Abwassermengen werden auf dieser Liste nicht erfasst. Diese Liste bildet die Grundlage für die Jahresrechnung an die Gemeinden.

Verschmutzungszuschlag relevante Abwassermengen werden separat verrechnet.

4.3.2 Temporäre Direktanschlüsse

Folgende Pauschalen werden für die temporäre Einleitung in Rechnung gestellt:

Einleitung bis 12 Monate
Einleitung bis 24 Monate
Einleitung über 24 Monate
CHF 500.00 / Monat
CHF 400.00 / Monat
CHF 300.00 / Monat

Eine Verrechnung der eingeleiteten Abwassermenge und Fracht behält sich der Verband vor.

5 Industrie / Gewerbe

Gemäss den Verbandsstatuten Art. 29 kann für stark belastetes Abwasser ein Zuschlag festgelegt werden. Nach Art. 35 der Verbandsstatuten werden die tatsächlichen Mehraufwendungen der betreffenden Gemeinde in Rechnung gestellt.

6 Unterhalt

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen mit direktem Anschluss an den Verbandskanal sind ergänzend zu der Vollzugsrichtlinie Zustandserfassung und Sanierung der Liegenschaftsentwässerungen des Kanton Glarus, nachstehend aufgeführte Punkte zu beachten und einzuhalten.

6.1 Abgrenzung und Zuständigkeiten, ergänzend zu Punkt 2.1 der Vollzugsrichtline

Der Verbandskanal ist ein Bestandteil der öffentlichen Kanalisation. Die direkt angeschlossene Abwasseranlage gehört ab dem Anschlusspunkt inklusive des Anschlusses an den Verbandskanal komplett dem jeweiligen Anlageeigentümer.



Seite 10 | 14

6.2 Auslösung der Zustandsaufnahme, ergänzend zu Punkt 3.1 der Vollzugsrichtline

Der Zustand der Abwasseranlagen bei direkt angeschlossenen Liegenschaften ist zu überprüfen, wenn der Verbandskanal saniert oder erneuert wird, jedoch spätestens alle 10 Jahre sind von den Gemeinden die Zustandserfassungen mittels Kanalfernsehen zu aktualisieren. Auf wiederkehrende Dichtheitsprüfungen der Direktanschlüsse wird aus Kostengründen verzichtet und nur im Einzelfall angeordnet. Der Verband kann für die Zustandserfassung ein gebietsweises Vorgehen wählen. Die Aufforderung für die erforderliche Zustandsaufnahme erfolgt über die jeweilige Gemeinde.

6.3 Zustandsaufnahme, ergänzend zu Punkt 3.7 der Vollzugsrichtline

Die Dokumente und Protokolle von den Direktanschlüssen verwalten die jeweilige Gemeinde und der Verband.

6.4 Sanierungsprojekt, ergänzend zu Punkt 4.1 der Vollzugsrichtline

Ein Sanierungsprojekt wird nur in Zusammenhang mit Arbeiten an dem Verbandskanal vom Verband ausgearbeitet. Die Sanierungsvorschläge werden den Anlageeigentümern über die jeweilige Gemeinde abgegeben.

6.5 Abnahmebericht, ergänzend zu Punkt 4.3 der Vollzugsrichtlinie

Der Gesuchsteller des Direktanschlusses ist verpflichtet, dem Verband innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Abwasseranlagen sämtliche Unterlagen abzugeben.

6.6 Leitungskataster, ergänzend zu Punkt 5 der Vollzugsrichtline

Die Gesuchsteller von Direktanschlüssen an den Verbandskanal haben alle erforderlichen Angaben dem Verband unentgeltlich zur Nachführung des digitalen Katasters zur Verfügung zu stellen.

6.7 Kostenträger, ergänzend zu Punkt 5 der Vollzugsrichtline

Bei Direktanschlüssen an den Verbandskanal handelt es sich um bewilligungspflichtige Ausnahmeregelungen, bei denen die kompletten Anschlusskosten von den Direktanschliessern zu tragen sind. Bei einer Sanierung und Erneuerung des Verbandkanals ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Direktanschlüsse im öffentlichen Bereich durch die jeweilige Gemeinde finanziert werden können. Der Direktanschluss bleibt in einem solchen Fall weiterhin privat.



Seite 11 | 14

7 Vertragspartner und Haftung

7.1 Bei Direktanschlüssen

Vertragspartner sind die betreffende Gemeinde und der Abwasserverband Glarnerland. Der Abwasserverband erteilt keine direkten Bewilligungen an Private. Werden durch einen Direkteinleiter Schäden an Verbandsanlagen verursacht, so haftet gegenüber dem Verband in erster Linie die betroffene Gemeinde.

7.2 Bei temporären Direktanschlüssen

Vertragspartner sind der Antragsteller und der Abwasserverband Glarnerland. Der Abwasserverband erteilt für temporäre Direktanschlüsse eine Bewilligung. Werden durch einen Direkteinleiter Schäden an Verbandsanlagen verursacht, so haftet dieser gegenüber dem Verband.

8 Widerruf von Bewilligungen

Gemäss kantonalem Gemeindegesetz Art. 130 kann der Abwasserverband Glarnerland Verfügungen ausstellen. Bei Verstoss gegen die in der Verfügung genannten Auflagen kann die Bewilligung widerrufen werden. Ebenso kann eine Bewilligung widerrufen werden, wenn ein Direktanschluss nicht mehr genutzt werden sollte.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstandsitzung vom 14. Mai 2024 genehmigt und tritt per 01. Juli 2024 In Kraft.



Hans Peter Spälti Präsident Jakob Marti Vizepräsident

Marti

10 Anhänge



Seite 12 | 14

10.1 Antragsformular Direktanschlüsse an den Verbandskanal

	-	T.		
1. Bauherrschaft				
Adresse				
				-
Tel. / Fax / E-Mail		Tel.:	Fax:	E-Mail:
2. Grundeigentüme	r			
Adresse				
		Tel.:	Fax:	E-Mail:
3. Lage / Anschluss	ort			Schacht-Nr.:
Kataster/ParzNr.				
Zone				
Abwasserart				
4. Beilagen		Aktuelle Katasterkopie Geometer (erforderlich)		
		Gebäudeentwä	isserungsplan mit Längsp	rofil der Anschlussleitung (erforderlich)
		Angabe wie Wa	assermenge erfasst werde	en kann (erforderlich)
		Grundriss-/Situ	ationspläne	
		Detailzeichnun	gen für Schachtanschluss	
Ort und Datum			Gesuchstel	lende Behörde

Unterschrift Gesuchsteller



Seite 13 | 14

10.2 Abnahmepro Vertreter:	tokoll D	irektanschlüsse	an den Verband	dskanal		
Bauherrschaft:			BG-Nummer:			
Planverfasser / Bauleitung:			Gesuch vom:			
Unternehmer: Gemeinde:						
Gemeinde.						
Zu prüfen:	SchaoDurch	s an Kontrollschacht chteinbindung fachgered laufrinne / Bankett ange fallrohr (Absturz) innerh	epasst			
Abnahme:						
☐ Keine Mängel festgestell	. Der Ansc	hluss gilt als abgenomn	nen.			
☐ Es wurden folgende unw	esentliche I	Mängel festgestellt:				
☐ Es sind folgende wesentl	iche Mänge	el vorhanden:	Frist:			
Die Nachkontrolle erfolgt na Mängel verursachten Mel separat in Rechnung gest	nraufwand					
Mängelbehebung / Nachko	ontrolle	Datum	Visum			
☐ Mängel nicht erledigt						
☐ Mängel teilweise erledigt						
☐ Mängel erledigt		·				
☐ Pläne / Einmasse erhalte	n					
Visum: (Ort, Datum / Unters	schrift)					
AVG	Planve	rfasser/Bauleitung	Unternehmer			



Seite 14 | 14

10.3 Antragsformular temporäre Direktanschlüsse an den Verbandskanal

1. Gesuchsteller		Name, Vorname		
		Firma		
		Adresse		
		PLZ Ort		
		Telefon		
		E-Mail		
2. Objektdaten		Einleitstelle / Ort		
		KS-Nummer		
		Einleitungsart	□ oberirdisch □ unterirdisch	
		Nutzungsdauer		
		Abwasseranfall	m3	
		Anschlussobjekt		
		Abwasserart		
		Kontrolle	Tag/Woche	
		ParzNr.		
		GWS Zone		
4. Beilagen		Situationsplan / Skizze Einleitung		
		Bewilligung Geme	inde	
		Situation/Skizze Sicherheitsdispositiv		
		Bewilligung Kanton (wenn nötig)		

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller